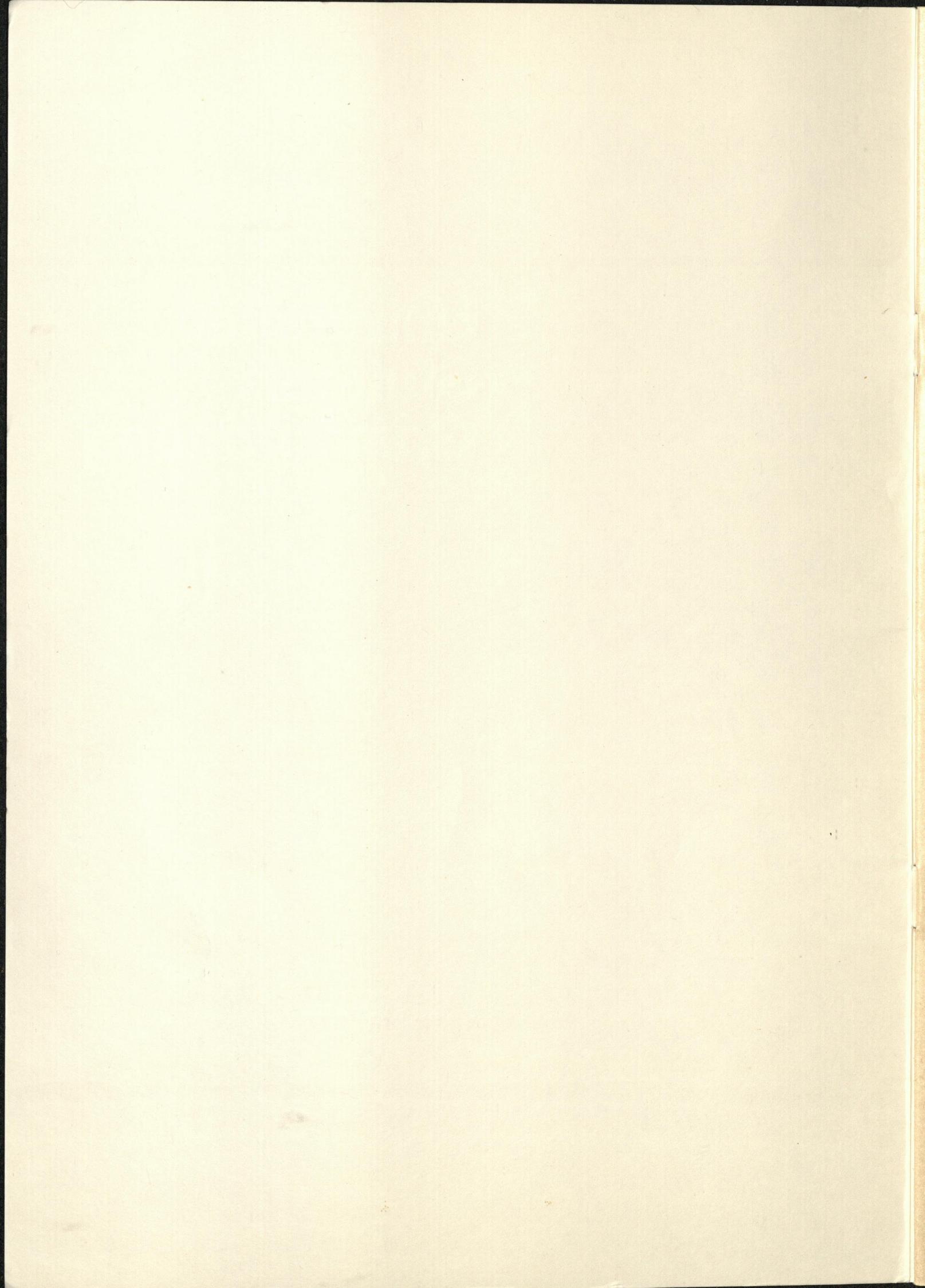


Umw

Universität Stuttgart Grundordnung

Stand 10. Juli 1971



Grundordnung der Universität Stuttgart

**In der Fassung vom
10. Juli 1971
(Bekanntmachung
der 1. Änderung)**

Grunderklärung
der
Universitäts-
Gesellschaft

in der Universität
zu Tübingen
ausgestellt
am 1. Februar 1811.

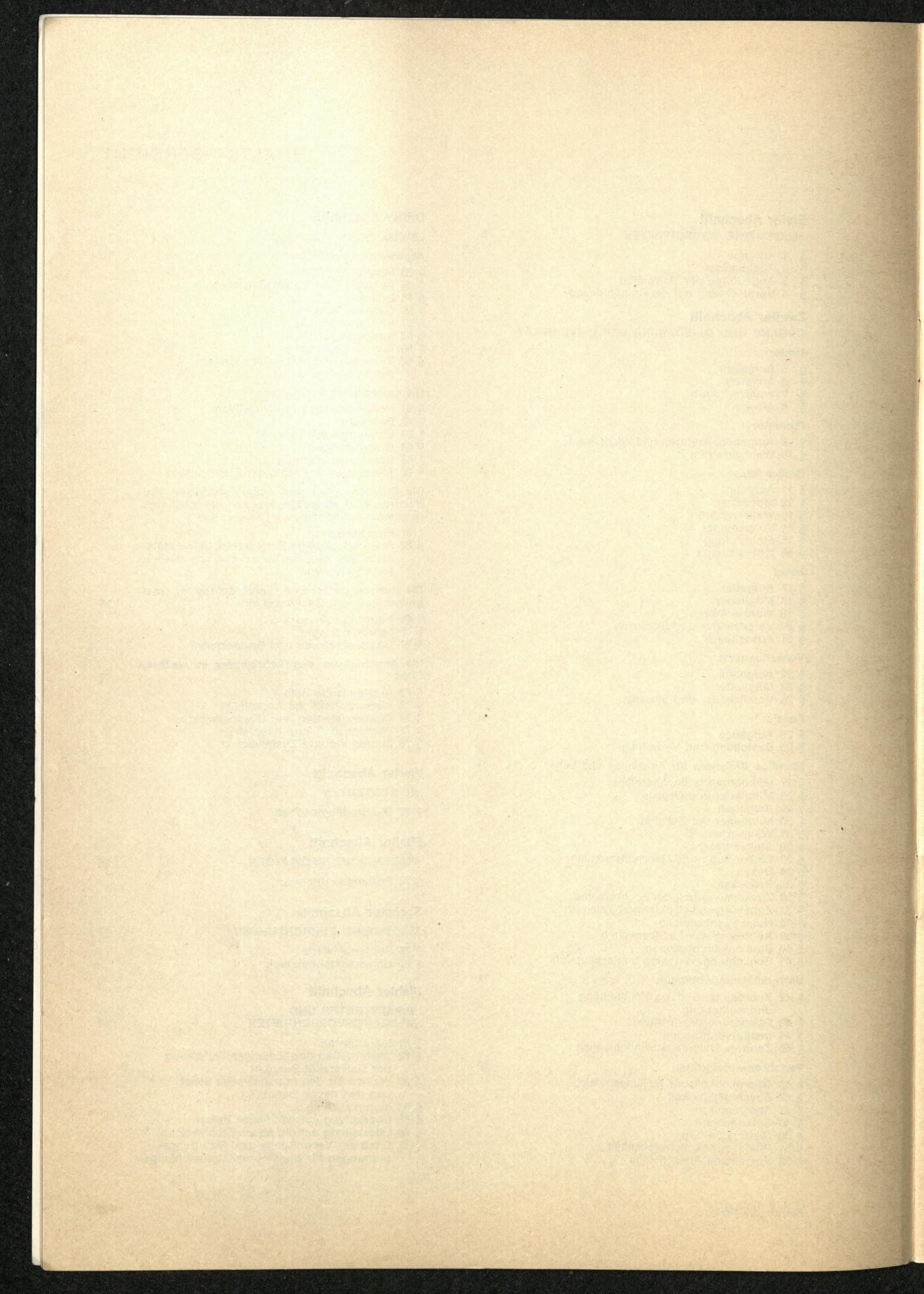
INHALTS-ÜBERSICHT

Erster Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	5
§ 1 Aufgabe	
§ 2 Rechtsnatur	
§ 3 Angehörige der Universität	
§ 4 Verpflichtung auf die Grundordnung	
Zweiter Abschnitt	
ORGANE UND GLIEDERUNG DER UNIVERSITÄT	5
Rektor	5
§ 5 Aufgaben	
§ 6 Amtszeit	
§ 7 Wahlverfahren	
§ 8 Abwahl	
Prorektor	6
§ 9 Aufgaben, Amtszeit und Wiederwahl	
§ 10 Wahlverfahren	
Großer Senat	6
§ 11 Aufgaben	
§ 12 Mitglieder	
§ 13 Wahlverfahren	
§ 14 Vorsitzender	
§ 15 Einberufung	
§ 16 Öffentlichkeit	
Senat	7
§ 17 Aufgaben	
§ 18 Mitglieder	
§ 19 Wahlverfahren	
§ 20 Vorsitzender und Sitzungen	
§ 21 Ausschüsse	
Verwaltungsrat	8
§ 22 Aufgaben	
§ 23 Mitglieder	
§ 24 Vorsitzender und Sitzungen	
Kanzler	8
§ 25 Aufgaben	
§ 26 Bestellung und Vertretung	
Ständige Einheiten für Forschung und Lehre	9
§ 27 Gliederung in Fachbereiche	
§ 28 Mitglieder und Organe	
§ 29 Aufgaben	
§ 30 Mitglieder der Fakultät	
§ 31 Wahlverfahren	
§ 32 Stellvertreter	
§ 33 Einberufung und Geschäftsordnung	
§ 34 Dekan	
§ 35 Prodekan	
§ 36 Zusammenarbeit der Fachbereiche	
§ 37 Zugehörigkeit der Universitätslehrer	
§ 38 Neue Fachbereiche	
§ 39 Auflösung von Fachbereichen	
§ 40 Studienkommissionen	
§ 41 Schlichtungsverfahren im Fachbereich	
Universitätseinrichtungen	11
§ 42 Zuordnung, Bildung, Veränderung und Aufhebung	
§ 43 Gliederung der Institute	
§ 44 Institutsordnungen	
§ 45 Zentrale Universitätseinrichtungen	
Verfahrensvorschriften	12
§ 46 Öffentlichkeit und Geltungsbereich	
§ 47 Beschlüffigkeits	
§ 48 Abstimmung	
§ 49 Befangenheit	
§ 50 Niederschriften	
§ 51 Pflicht zur Verschwiegenheit	
§ 52 Vorzeitiges Ausscheiden	

Dritter Abschnitt

LEHRKÖRPER	13
Allgemeine Vorschriften	13
§ 53 Mitglieder	
§ 54 Aufgaben der Universitätslehrer	
§ 55 Urlaub	
§ 56 Lehrverpflichtung	
§ 57 Antrittsvorlesung	
§ 58 Nebentätigkeit	
§ 59 Auftragsforschung	
§ 60 Versammlungen der Angehörigen des Lehrkörpers	
Die ordentlichen Professoren	14
§ 61 Neubesetzung von Lehrstühlen	
§ 62 Berufung	
§ 63 Berufungsverfahren	
§ 64 Ausschreibung	
§ 65 Berufungsvorschlag	
§ 66 Akademische Rechte der Entpflichteten	
Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte	15
§ 67 Privatdozenten	
§ 68 Außerplanmäßige Professoren, Universitätsdozenten, Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte	
Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten	15
§ 69 Honorarprofessoren	
§ 70 Lehrbeauftragte	
§ 71 Gastprofessoren und Gastdozenten	
Die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne	15
§ 72 Akademische Räte	
§ 73 Wissenschaftliche Angestellte	
§ 74 Oberassistenten und Oberingenieure	
§ 75 Wissenschaftliche Assistenten	
§ 76 Zuordnung und Zuständigkeit	
Vierter Abschnitt	
DIE STUDENTEN	16
§ 77 Die Studentenschaft	
Fünfter Abschnitt	
AKADEMISCHE PRÜFUNGEN	16
§ 78 Prüfungsordnungen	
Sechster Abschnitt	
ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN	17
§ 79 Studentenwerk	
§ 80 Universitätsbibliothek	
Siebter Abschnitt	
INKRAFTTREten UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	17
§ 81 Inkrafttreten	
§ 82 Weitergelten der bisherigen Verfassung der Universität Stuttgart	
§ 83 Wahlen für den neuen Großen Senat und den neuen Senat	
§ 84 Kommissionen	
§ 85 Überleitung auf den neuen Rektor	
§ 86 Überleitung auf die neuen Fachbereiche	
§ 87 Erlaß der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen	



Erster Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Universität Stuttgart (TH) fördert die Wissenschaften durch Forschung und Lehre und die Verbreitung der Ergebnisse und Methoden. Dabei übernimmt sie Verantwortung und erarbeitet Voraussetzungen für die Entwicklung der Gesellschaft.
- (2) Sie fördert die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung, besonders in ihren Fachbereichen. Sie sorgt für die Weiterbildung aller ihrer Angehörigen, besonders des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie unternimmt die wissenschaftliche Fortbildung Berufstätiger.
- (3) Die Universität nimmt sich der allgemeinen und politischen Bildung ihrer Angehörigen an. Sie fördert deren Bewußtsein für die Verantwortung gegenüber der gesellschaftlichen Entwicklung.
- (4) Sie pflegt die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (5) Sie gestaltet die Bedingungen in Staat und Gesellschaft mit, die die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinflussen.
- (6) Der Universität obliegt die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

§ 2 Rechtsnatur

Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre.

§ 3 Angehörige der Universität

- (1) Der Universität gehören an:
 1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
 2. der Kanzler,
 3. die Ehrensenatoren,
 4. die immatrikulierten Studenten,
 5. die übrigen an ihr tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
- (2) Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität in angemessenem Umfang zu übernehmen.

§ 4 Verpflichtung auf die Grundordnung

Jeder Angehörige der Universität ist verpflichtet, diese Grundordnung einzuhalten.

Zweiter Abschnitt

ORGANE UND GLIEDERUNG DER UNIVERSITÄT

Rektor

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Rektor repräsentiert die Universität als Ganzes.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse der Senate vor und führt sie aus. Er unterrichtet den Senat und den Verwaltungsrat über seine Amtsführung und erteilt ihnen auf Verlangen darüber Auskunft.
- (3) Der Rektor leitet die akademische Verwaltung nach den Beschlüssen und Richtlinien der Senate. Der Rektor vertritt in diesem Bereich die Universität und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der

laufenden Verwaltung. Dabei wird er vom Kanzler unterstützt, der insoweit an seine Weisungen gebunden ist. Grundsätzliche Angelegenheiten hat der Rektor dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. In unaufschiebbaren Fällen kann er selbst entscheiden. Er hat den Senat davon so bald wie möglich zu unterrichten. Der Rektor koordiniert die akademische Verwaltung und die Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in enger Zusammenarbeit mit dem Kanzler.

- (4) Der Rektor gibt jährlich einmal im Großen Senat einen Bericht über die Lage der Universität im politischen Bereich und einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung und grundsätzlichen Pläne, über die Tätigkeit der Organe der Universität sowie über das Wirken der Fachbereiche in Forschung und Lehre. Der Rechenschaftsbericht ist 2 Wochen vor der Sitzung des Großen Senats der Hochschulöffentlichkeit schriftlich vorzulegen.
- (5) Der Rektor übt das Hausrecht in der Universität aus.

§ 6 Amtszeit

- (1) Der Rektor wird vom Großen Senat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. April und endet am 31. März des vierten darauffolgenden Jahres.
- (2) Wählbar ist jeder ordentliche Professor. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahl und Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel 1 Jahr vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Der Senat bestellt für die Vorbereitung der Rektorenwahl spätestens 2 Monate vor der Wahl einen Nominierungsausschuß. Diesem müssen 4 ordentliche Professoren, 1 Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 1 Mitglied des Lehrkörpers gemäß § 53 Abs. 2 und 1 Student angehören. Ein Ausschußmitglied wird vom Senat zum Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Dem Nominierungsausschuß können Wahlvorschläge eingereicht werden, die er formal prüft und dem Vorsitzenden des Großen Senats vorlegt.
- (4) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so hat der Nominierungsausschuß selbst mindestens einen eigenen Vorschlag zu machen und dem Vorsitzenden des Großen Senats vorzulegen.
- (5) Die Kandidaten stellen sich dem Großen Senat spätestens eine Woche vor der Wahl vor.
- (6) Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats erforderlich. Die Beschlusfähigkeit ist vom Vorsitzenden vor Beginn der Wahlhandlung festzustellen. Ist der Große Senat nicht beschlußfähig, wird nach spätestens 2 Wochen eine weitere Sitzung abgehalten.
- (7) Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Großen Senats geleitet.
- (8) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl ist geheim.
- (9) Gewählt ist im 1. Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im 2. Wahlgang der Kandidat gewählt, der jetzt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit

auch hier nicht erreicht, so ist in einem 3. Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so muß dieser die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Der Gewählte erklärt anschließend an die Wahl, ob er sie annimmt. Lehnt er die Wahl ab, so entscheidet der Vorsitzende, ob eine Wahl sofort oder in einer weiteren Sitzung des Großen Senats durchzuführen ist. Diese Sitzung muß spätestens 1 Monat nach der ergebnislosen Wahl stattfinden. Wenn nötig, muß dazu der Nominierungsausschuß entsprechend der Absätze 3 und 4 erneut tätig werden.

- (10) Scheidet der Rektor vorzeitig aus, so wird der neue Rektor nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt. Ist diese Zeit weniger als ein Jahr, so wird der neue Rektor für die Dauer von 4 Jahren zuzüglich der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt.

§ 8 Abwahl

- (1) Lehnt der Große Senat den Rechenschaftsbericht bei der jährlichen Vorlage ab, so muß innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung des Großen Senats einberufen werden.
- (2) Spricht in dieser Sitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Rektor das Vertrauen nicht aus, so ist der Rektor damit abgewählt.
- (3) Im Falle der Abwahl muß der Große Senat innerhalb eines Monats zur Rektorwahl nach § 7 Abs. 2–9 einberufen werden. Bis zum Amtsantritt des neuen Rektors leitet der Prorektor die Universität.

Prorektor

§ 9 Aufgaben, Amtszeit und Wiederwahl

- (1) Der Rektor wird durch den Prorektor vertreten. Sind beide verhindert, so übernimmt in der Reihenfolge des Dienstalters ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrats die Vertretung des Rektors.
- (2) Der Prorektor wird vom Senat auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt 1 Jahr bzw. 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit des Rektors.
- (3) Wählbar ist jeder an der Universität tätige ordentliche Professor. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wahl und Wiederwahl können abgelehnt werden.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet in der Regel 6 Monate vor dem Amtsantritt statt.
- (2) Der Rektor schlägt dem Senat einen Kandidaten vor. Ist bereits ein neuer Rektor gewählt, der sein Amt noch nicht angetreten hat, so ist dessen Einvernehmen zu dem Vorgeschlagenen herbeizuführen. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, ein Einvernehmen mit dem künftigen Rektor nicht erzielt oder schlägt der Rektor niemand vor, dann wird vom Vorsitzenden des Großen Senats ein Nominierungsausschuß nach § 7 Abs. 2 gebildet, der dem Senat mindestens einen Kandidaten vorschlägt.
- (3) Scheidet der Prorektor vorzeitig aus, so wird der neue Prorektor nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen gewählt. Abs. 2 gilt entsprechend.

Großer Senat

§ 11 Aufgaben

Der Große Senat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Rektors,
2. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts und Rechenschaftsberichts des Rektors,
3. Beschuß über die Änderung der Grundordnung,
4. Genehmigung der Satzung der Studentenschaft (§ 77),
5. Behandlung von Angelegenheiten, die ihm durch Beschuß des Senats oder Verwaltungsrats zugewiesen sind.

§ 12 Mitglieder

- (1) Dem Großen Senat gehören kraft Amtes an:
 1. der Rektor,
 2. der Prorektor,
 3. die Dekane und Prodekanen,
 4. der Kanzler mit beratender Stimme.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Gruppen sind berechtigt, folgende Mitglieder zu entsenden:
 1. 36 ordentliche Professoren auf die Dauer von 4 Jahren,
 2. 12 Dozenten auf die Dauer von 2 Jahren,
 3. 12 Angehörige des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf die Dauer von 2 Jahren,
 4. 12 Angehörige des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 und 4 auf die Dauer von 2 Jahren,
 5. 36 Vertreter der Studentenschaft auf die Dauer von 1 Jahr,
 6. 6 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Großen Senats beginnt jeweils am 1. April.

§ 13 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Großen Senats gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1–6 werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Rektor führt die Wahlen durch. Zu seiner Unterstützung kann er Angehörige der Universität hinzuziehen.
- (3) Die Wahlen sind in der Regel an drei Vorlesungstagen und an mehreren zentralen Orten der Universität durchzuführen. Näheres regelt eine vom Rektor zu erlassende Wahlordnung.
- (4) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ein Wahlvorschlag einer Gruppe darf höchstens doppelt so viel Kandidaten enthalten, wie Angehörige dieser Gruppe zu wählen sind. Jeder Wähler hat soviele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Häufung von Stimmen ist unzulässig. Wahlvorschläge der in § 12 Abs. 2 Nr. 1–4 aufgeführten Gruppen müssen von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppen, Wahlvorschläge der in § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 aufgeführten Gruppen von mindestens 50 Mitgliedern dieser Gruppen unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des Bewerbers einzureichen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

- (5) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt nach, wer auf dem gleichen Wahlvorschlag wie dem des gewählten Mitglieds die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird von einer Gruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber statt.
- (7) Ein Wahlberechtigter, der verschiedenen Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Er hat vor der Wahl eine Erklärung darüber abzugeben, welcher Gruppe er als Wahlberechtigter angehören will.
- (8) Der Senat überprüft die Wahl.

§ 14 Vorsitzender

Der Große Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; Rektor und Prorektor sind nicht wählbar.

§ 15 Einberufung

Der Große Senat ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Rektor, der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Großen Senats es fordern. Die Einladung zu der Sitzung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Öffentlichkeit

Der Große Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.

Der Senat

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht in der Grundordnung einem anderen Organ, den Fachbereichen oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat ist insbesondere zuständig für
 - 1. Bildungs- und Hochschulpolitik,
 - 2. Hochschulreform als ständige Aufgabe,
 - 3. Überwachung und Koordinierung der Arbeiten der Fachbereiche,
 - 4. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fakultäten,
 - 5. Ergänzung und Erweiterung des Lehrkörpers im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und Genehmigung von Berufungsvorschlägen,
 - 6. Richtlinien, für die Voraussetzungen der Ernennungsanträge von Mitgliedern des Lehrkörpers,
 - 7. Erlaß der Habilitations- und Promotionsordnungen,
 - 8. Verleihung der Würde eines Ehrendoktors und Ehrensenators,
 - 9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - 10. Entscheidung über Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 - 11. Bildung, Veränderung und Aufhebung von Universitätseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat,
 - 12. Besetzung der Stellen der Leiter zentraler Universitätseinrichtungen,

- 13. Beschußfassung über etwaige Zulassungsbeschränkungen auf Grund von nachprüfbarer Kapazitätsermittlungen der Universität,
- 14. Kapazitätsplanung der Universität,
- 15. Bestellung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
- 16. Bestellung der nichtstudentischen Mitglieder des Disziplinarausschusses,
- 17. Erlaß einer Verfahrensordnung für Disziplinarsachen,
- 18. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
- 19. Wahl der Mitglieder des Lehrkörpers im Studienwerk,
- 20. Wahl des Kanzlers und seines Stellvertreters,
- 21. Genehmigung (Rechtsaufsicht) der Satzungen der einzelnen Gruppen (§ 60 Abs. 3),
- 22. Richtlinien für den Gebrauch des Hausrechts.

§ 18 Mitglieder

- (1) Dem Senat gehören kraft Amtes an:
 - 1. der Rektor als Vorsitzender,
 - 2. der Prorektor als stellvertretender Vorsitzender,
 - 3. die Dekane,
 - 4. der Kanzler mit beratender Stimme.
- (2) Die nachstehend aufgeführten Gruppen sind berechtigt, folgende Mitglieder zu entsenden:
 - 1. 3 ordentliche Professoren auf die Dauer von 4 Jahren,
 - 2. 3 Dozenten auf die Dauer von 2 Jahren,
 - 3. 3 Mitglieder des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1–4 auf die Dauer von 2 Jahren,
 - 4. 3 Vertreter der Studentenschaft auf die Dauer von einem Jahr,
 - 5. 3 Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) An den Sitzungen des Senats nehmen mit beratender Stimme teil:
 - 1. der gewählte Rektor und Prorektor vor ihrem Amtsantritt,
 - 2. die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen in Angelegenheiten, die diese unmittelbar betreffen.
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 genannten Mitglieder wirken bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen und persönlichen Angelegenheiten nur beratend mit.

§ 19 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Senats gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1–5 werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt wird in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils die der betreffenden Gruppe angehörenden Mitglieder. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlberechtigten Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Als Mitglieder sind diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Die drei Kandidaten mit den folgenden Stimmzahlen sind die Stellvertreter der Senatsmitglieder der entsprechenden Gruppe. Scheidet ein Senatsmitglied bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus,

- so rückt nach, wer innerhalb der betreffenden Gruppe die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- (3) Die Wahlen zum Senat werden gleichzeitig mit den Wahlen zum Großen Senat durchgeführt.
 - (4) Der Rektor überprüft die Wahl.
 - (5) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.

§ 20 Vorsitzender und Sitzungen

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Stellvertreter Vorsitzender ist der Prorektor.
- (2) Der Rektor soll den Senat während der Vorlesungszeit einmal monatlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Er hat ihn einzuberufen, wenn 5 Mitglieder oder ein Dekan auf Beschuß seiner Fakultät dies verlangen.
- (3) Der Senat oder sein Vorsitzender können bei der Beratung einzelner Angelegenheiten Universitätsangehörige oder Sachverständige hinzuziehen.

§ 21 Ausschüsse

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Zu Ausschußmitgliedern können auch Universitätsangehörige bestellt werden, die nicht dem Senat angehören. In beschließenden Ausschüssen haben die Ausschußmitglieder, die nicht dem Senat angehören, nur beratende Stimme.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Rektor. Er kann mit Zustimmung des Senats den Vorsitz auf den Prorektor oder ein Mitglied des Senats übertragen. Der Rektor, der Prorektor und der Kanzler können auch an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach ihren Aufgaben. Auf Wunsch der einzelnen Gruppen sind diese zu beteiligen.

Verwaltungsrat

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Rektor und den Kanzler in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität. Der Verwaltungsrat bereitet die Planung für die Entwicklung der Universität und die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen vor und sorgt im Zusammenwirken mit den anderen Organen der Universität für einen wirtschaftlichen Einsatz der für Lehre und Forschung bestimmten Mittel.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 2. Verteilung der der Universität zugewiesenen Mittel und Stellen,
 3. Entscheidungen über das Universitätsvermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen,
 4. Planung der baulichen Entwicklung,
 5. Entscheidung über Grundstücks- und Raumverteilung,
 6. Erlaß von Ordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen einschließlich der Hausordnung.
- (3) Der Senat und der Verwaltungsrat haben sich auf Verlangen gegenseitig über ihre Tätigkeit zu informieren.

§ 23 Mitglieder

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. der Rektor,
 2. der Kanzler,
 3. 4 vom Senat auf vier Jahre zu wählende Mitglieder.
- (2) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 3 müssen 2 ordentliche Professoren, eines Dozent und eines Angehöriger des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2-4 sein.
- (3) Von den in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Mitglied aus; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats sind ein Vertreter der Studentenschaft und ein Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt. Sie werden vom Senat aus seinen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vertreter der Studentenschaft wird auf Vorschlag des beschlußfassenden Organs der Studentenschaft aus den studentischen Mitgliedern des Senats gewählt.

§ 24 Vorsitzender und Sitzungen

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Senat, ein Mitglied oder ein beratendes Mitglied des Verwaltungsrats es verlangt.
- (3) Der Verwaltungsrat oder sein Vorsitzender können zu der Beratung einzelner Angelegenheiten Angehörige der Universität oder Sachverständige hinzuziehen.

Der Kanzler

§ 25 Aufgaben

Der Kanzler ist Leiter der Wirtschafts- und Personalverwaltung und vertritt insoweit die Universität. Er erledigt in diesem Bereich in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, wobei er zu ständiger Koordinierung mit dem Rektor verpflichtet ist. In wichtigen Angelegenheiten handelt er im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Er informiert den Rektor und den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung und erteilt dem Senat auf dessen Verlangen über sie Auskunft.

§ 26 Bestellung und Vertretung

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Er wird auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags des Kultusministeriums und des Senats vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Senat beschließt über den Vorschlag nach Anhörung des Verwaltungsrats in geheimer Abstimmung. Der Kanzler soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt 8 Jahre, bei unmittelbarer Wiederernennung jeweils 12 Jahre.
- (3) Der Stellvertreter des Kanzlers wird vom Kultusministerium bestellt. Der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Er beschließt über den Vorschlag nach Anhörung

des Verwaltungsrats und des Kanzlers in geheimer Abstimmung. Der Stellvertreter des Kanzlers muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der Kanzler diese Befähigung hat.

Ständige Einheiten für Forschung und Lehre

§ 27 Gliederung in Fachbereiche

Die Universität gliedert sich in folgende Fachbereiche (Ständige Einheiten für Forschung und Lehre):

- Fachbereich Baukonstruktion,
- Fachbereich Bauplanung,
- Fachbereich Chemie,
- Fachbereich Elektrische Energietechnik,
- Fachbereich Elektrische Nachrichtentechnik,
- Fachbereich Energietechnik,
- Fachbereich Fertigungstechnik,
- Fachbereich Geodäsie,
- Fachbereich Geo- und Biowissenschaften,
- Fachbereich Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau,
- Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik,
- Fachbereich Mathematik,
- Fachbereich Orts-, Regional- und Landesplanung,
- Fachbereich Philosophie und Sprachwissenschaften,
- Fachbereich Physik,
- Fachbereich Verfahrenstechnik,
- Fachbereich Wasser- und Verkehrswesen.

§ 28 Mitglieder und Organe

(1) Einem Fachbereich gehören an:

1. die Mitglieder seines Lehrkörpers,
2. die Studenten der betreffenden Fachschaften,
3. die übrigen am Fachbereich oder an den zu ihm gehörenden Instituten tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Organe des Fachbereichs sind die Fakultät (Versammlung der Mitglieder nach § 30), der Dekan und der Prodekan.

§ 29 Aufgaben

(1) Die Fachbereiche tragen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität, die Verantwortung für Forschung und Lehre.

(2) Zu ihren Aufgaben insbesondere:

1. Aufstellung von Berufungslisten,
2. Anträge zur Ernennung von Universitätslehrern,
3. Anträge zur Besetzung der den Fachbereichen selbst zugewiesenen Personalstellen,
4. Anträge auf Erteilung der Lehraufträge,
5. Anträge auf Bestellung von Gastprofessoren und Gastdozenten,
6. Haushaltsanträge zum Ausbau des Lehrkörpers,
7. Habilitationen,
8. Vorschläge für Ehrungen,
9. Promotionen,
10. Aufstellung von Diplom- und anderen Prüfungsordnungen,

11. Einsetzung von Studienkommissionen und Überwachung ihrer Tätigkeit,
12. Aufstellung und Koordinierung des Angebots an Lehrveranstaltungen,
13. Förderung und Koordinierung der Forschungsprogramme,
14. Besprechung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen in jedem Semester mit den Studenten der Fachrichtung,
15. Entwicklung von Bau- und Raumprogrammen,
16. Haushaltsanträge für zentrale Aufgaben des Fachbereichs sowie Verwendung bzw. Verteilung von Haushaltssmitteln oder -stellen, soweit sie dem Fachbereich pauschal zugeteilt werden,
17. Auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät oder der betroffenen Institute Besprechung in der Fakultät über die dem Verwaltungsrat einzureichenden Haushaltsanträge der einzelnen Institute. Vom Verwaltungsrat genehmigte Haushaltsanträge sind beim Fachbereich offenzulegen. Darüber hinaus sind beim Fachbereich auch die den Instituten außerhalb des Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel offenzulegen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen einzelner kann die Nennung des Geldgebers unterbleiben.
18. Behandlung von Fragen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2–4 gemäß § 76 Abs. 3 und 4,
19. Einsetzung von Prüfungskommissionen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen.
20. Stellungnahme zu Anträgen auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit der Angehörigen des Lehrkörpers und Überprüfung, ob die Ausübung eine ordnungsgemäße Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre beeinträchtigt.
21. Kontaktpflege zwischen den Fachbereichen zur Förderung übergreifender Forschungsvorhaben und dem Austausch von Lehrerfahrungen,
22. Stellungnahme zu Anträgen zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Instituten (vgl. § 42).

§ 30 Mitglieder der Fakultät

(1) Der Fakultät gehören an:

als ordentliche Mitglieder

1. die hauptamtlich im Fachbereich tätigen ordentlichen Professoren und die hauptamtlich im Fachbereich tätigen Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 a und b.
2. gewählte hauptamtlich im Fachbereich tätige Vertreter:
 - a) der Dozenten nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 c und d und Nr. 3,
 - b) der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2–4,
 - c) der Studenten von Studienrichtungen, für die der Fachbereich zuständig ist,
 - d) des technischen und Verwaltungspersonals, sofern Angehörige beider Gruppen vorhanden sind;

als außerordentliche Mitglieder

3. durch Fakultätsbeschuß nicht durch 2 a erfaßte Universitätslehrer und sonstige Angehörige des Lehrkörpers, soweit sie hauptamtlich mit der Lei-

- tung einer Abteilung in einem Institut beauftragt sind (§ 43 Abs. 4 Nr. 2),
4. die nach § 36 Abs. 3 zugewählten Personen.
 5. die entpflichteten ordentlichen Professoren (§ 66).
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gruppen entsenden insgesamt soviele Vertreter wie der Personenkreis aus Abs. 1 Nr. 1. Jede der unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Gruppen muß mindestens durch eine Person vertreten sein und haben gleich viele Vertreter, das technische und Verwaltungspersonal jedoch höchstens 2. Ist eine genaue Aufteilung nicht möglich, werden überzählige Sitze auf die Gruppen in der Reihenfolge Abs. 1 Nr. 2 c und b verteilt.
- (3) Die Fakultät kann beschließen, daß für bestimmte oder alle Aufgaben eine engere Fakultät gewählt wird, bei der das Zahlenverhältnis der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten ordentlichen Mitglieder gewahrt bleiben muß. Die gesamte Fakultät tritt mindestens einmal jährlich zur Neuwahl der engeren Fakultät zusammen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder der Fakultät haben in allen Angelegenheiten des Fachbereichs gleiches Stimmrecht vorbehaltlich des § 49. Die außerordentlichen Mitglieder haben mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 29 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 15, 16, 17, 18, 20 und 22 volles Stimmrecht.

§ 31 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Dozenten nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 c–d und 3 und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich ohne Wahlvorschläge gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Vertreter der Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2–4 und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt. Wahlberechtigt sind alle hauptamtlich im Fachbereich tätigen Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2–4, wenn sie wenigstens halbtätig und mindestens auf 1 Jahr angestellt sind. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Erreicht kein Bewerber diese Stimmenzahl, dann ist im 2. Wahlgang der gewählt, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Die Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals und ihre Stellvertreter werden in einer Vollversammlung ihrer Gruppe im Fachbereich gewählt. Für die Wahl gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Wahlen sind geheim und vom Dekan durchzuführen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und beginnt jeweils am 1. April. Der Rektor ist ermächtigt, Bestimmungen über das Wahlverfahren zu erlassen.
- (5) Die Vertreter der Studentenschaft werden durch die jeweils zuständigen Fachschaften gewählt. Das Wahlverfahren und die Amtszeit werden in der Satzung der Studentenschaft geregelt.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmitglied. Die Kandidaten mit der folgenden Stimmenzahl sind Ersatzmitglieder. Ist kein Ersatzmitglied da, findet eine Neuwahl statt. Dabei gilt Abs. 1–5 entsprechend.

§ 32 Stellvertreter

Jedes Mitglied der Fakultät, das durch zwingende Gründe verhindert ist, kann sich durch ein Mitglied des Fachbereichs vertreten lassen. Die Stellvertreter haben kein Stimmrecht.

§ 33 Einberufung und Geschäftsordnung

- (1) Der Dekan beruft die Sitzungen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Jede Fakultät gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 34 Dekan

- (1) Der Dekan vertritt den Fachbereich und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Vorsitzender der Fakultät, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. In allen Fällen von Bedeutung hat er einen Beschuß der Fakultät herbeizuführen. In unaufschiebbaren Fällen kann er selbst entscheiden. Er hat die Fakultät davon so bald wie möglich zu unterrichten.
- (2) Der Dekan wird von den ordentlichen Mitgliedern der Fakultät auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind die hauptamtlich in der Fakultät tätigen Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2a und b, die bei der Wahl mindestens 2 Jahre der Fakultät angehört haben. Ausnahmen von der 2jährigen Mitgliedschaft kann der Senat zustimmen. Die Wahl kann nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April. Die Wahl soll zu Beginn des vorhergehenden Semesters erfolgen.

§ 35 Prodekan

- (1) Der aus dem Amt scheidende Dekan wird Prodekan. Er vertritt den Dekan.
- (2) Scheidet der Prodekan vorzeitig aus, so wird ein neuer Prodekan für den Rest der Amtszeit gewählt. Wählbar sind die Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2a und b.

§ 36 Zusammenarbeit der Fachbereiche

- (1) In Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche betreffen, arbeiten die Fachbereiche zusammen.
- (2) Auf Antrag einer der beteiligten Fakultäten finden gemeinsame Sitzungen statt.
- (3) Ein Angehöriger des Lehrkörpers kann auf seinen Antrag auch der Fakultät eines anderen Fachbereichs als außerordentliches Mitglied angehören, sofern die betreffende Fakultät zustimmt.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

§ 37 Zugehörigkeit der Universitätslehrer

- (1) Jeder Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist einem Fachbereich zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung kann geändert werden, wenn die beteiligten Fachbereiche und der Senat zustimmen. Der Betroffene ist vorher zu hören.
- (3) Ein Dozent kann auf seinen Antrag durch Beschuß der zuständigen Fakultät haushaltrechtlich unmittelbar dem Fachbereich zugeordnet werden.

Organe und Gliederung der Universität

GROSSER SENAT

- § 11 Aufgaben
- § 12 Mitglieder
- § 13 Wahlverfahren
- § 14 Vorsitzender
- § 15 Einberufung
- § 16 Öffentlichkeit

PROREKTOR
§ 9 Aufgaben,
Amtszeit
§ 10 Wahl

REKTOR
§ 5 Aufgaben
§ 6 Amtszeit
§ 7 Wahl
§ 8 Abwahl

KANZLER
§ 25 Aufgaben
§ 26 Bestellung

**STELLVERTRETER
DES KANZLERS**
§ 26

SENAT

- § 17 Aufgaben
- § 18 Mitglieder
- § 19 Wahlverfahren
- § 20 Vorsitzender u. Sitzungen
- § 21 Ausschüsse

VERWALTUNGSRAT

- § 22 Aufgaben
- § 23 Mitglieder
- § 24 Vorsitzender

PERSONALRAT
Landespersonalver-
tretungsgesetz

**VERTRETERERVER-
SAMMLUNG d.**
Hochschullehrer
§ 53, (1), 2
§ 60

**DISziplinaraus-
schuss**
Hochsch.-Ges.
§ 55, a - g

**VERTRETERERVER-
SAMMLUNG d.**
Ak. R., Wiss. Ass.,
Wiss. Angest.
§ 60

FACHBEREICHE (ständige Einheiten für Forschung und Lehre)

§§ 27 - 41

1 Baukonstruktion	7	5
2 Bauplanung	5	5
3 Chemie	34	11
4 Elektr. Energietechnik	13	6
5 Elektr. Nachrichtentechnik	10	6
6 Energietechnik	15	10
7 Fertigungstechnik	13	11
8 Geodäsie	5	4
9 Geo- und Biowissenschaften	16	6
10 Geschichts-, Sozial- u. Wirtschaftswissenschaften	11	7
11 Konstruktiver Ingenieurbau	20	12
12 Luft- und Raumfahrttechnik	11	5
13 Mathematik	14	3
14 Orts-, Regional- u. Landesplanung	6	4
15 Philosophie und Sprachwissenschaften	14	3
16 Physik	15	6
17 Verfahrenstechnik	8	7
18 Wasser- und Verkehrswesen	9	6
o. Prof., Abt.-Vorst., Wiss. R., = Schlüsselzahl "N"		↑
Zahl der Institute		↑

ZENTRALE UNIVERSITÄTS- EINRICHTUN- GEN § 45

Universitätsbibliothek
Institut f. Leibesübungen
Rechenzentrum
Regionales Rechenzentrum

STUDENTENSAFT

- Hochschulgesetz
§ 41 ff.
- Asta
- Ältestenrat
- Studentenparlament
- Studenten

STUDENTENWERK e.V.

§ 79

UNIVERSITÄTS- VERWALTUNG

Hochschulgesetz

§§ 56 - 58

Wirtschaftsabteilung
Personalabteilung
Technische Abteilung
Studentenabteilung
Universitätskasse
Heizkraftwerk

Aufbau der Institute

ANGEHÖRIGE EINES INSTITUTES

Institutsvollversammlung
1 x jährlich,
Rechenschaftsbericht,
Aussprache,
§ 43 (4)

INSTITUTSVERSAMMLUNG § 43 (2)

Erlaß der Institutsordnung
§ 44 (1 + 4),
Beschluss über Institutausschuß,
Bildung von Abteilungen § 44 (3),
Bestellung und Abberufung von
Abteilungsleitern § 44 (3),
Rechenschaftsbericht des
Institutvorstandes

INSTITUTSAUSSCHUSS § 43 (3)

Beratung bzw. Beschuß in allen
Wirtschafts- u. Personal-
angelegenheiten gem. der
Institutsordnung,
sämtliche wichtigen Beschlüsse
des Institutausschusses müssen
im Institutausschuß
entschieden werden.

INSTITUSVORSTAND § 43 (4)

Leitung des Instituts,
verantwortlich für die
Arbeit des Instituts.
Geschäftsführender
Direktor für die lau-
fende Geschäftsführung
verantwortlich, wird
vom Institutvorstand
aus seinen Mitglie-
dern gewählt

Lehrkörper § 53, Abs. 1.1	ord. Professoren
.2a	Abt.-Vorsteher, Wiss.Rat
.2b	apl. Professoren
.2c	Univ.-Dozenten
.2d	Privatdozenten
.3	Honorarprofessoren
Abs. 2.1	Ltr. d. zentr. Univ.-Einr.
.2	Akad. Räte
.3	Wiss. Assistenten
.4	Wiss. Angestellte
.5	Lehrbeauftragte
.6	Gastprofessoren, -doz.
Studenten	Fachschaft
Technisches u. Verwaltungspersonal	

ord. Professoren

Abt.-Vorsteher, Wiss.Rat

apl. Professoren

Univ.-Dozenten

Privatdozenten

Honorarprofessoren

Ltr. d. zentr. Univ.-Einr.

Akad. Räte

Wiss. Assistenten

Wiss. Angestellte

Lehrbeauftragte

Gastprofessoren, -doz.

Fachschaft

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

2

Geschäftsführender Direktor

ord. Professoren

Abteilungsleiter

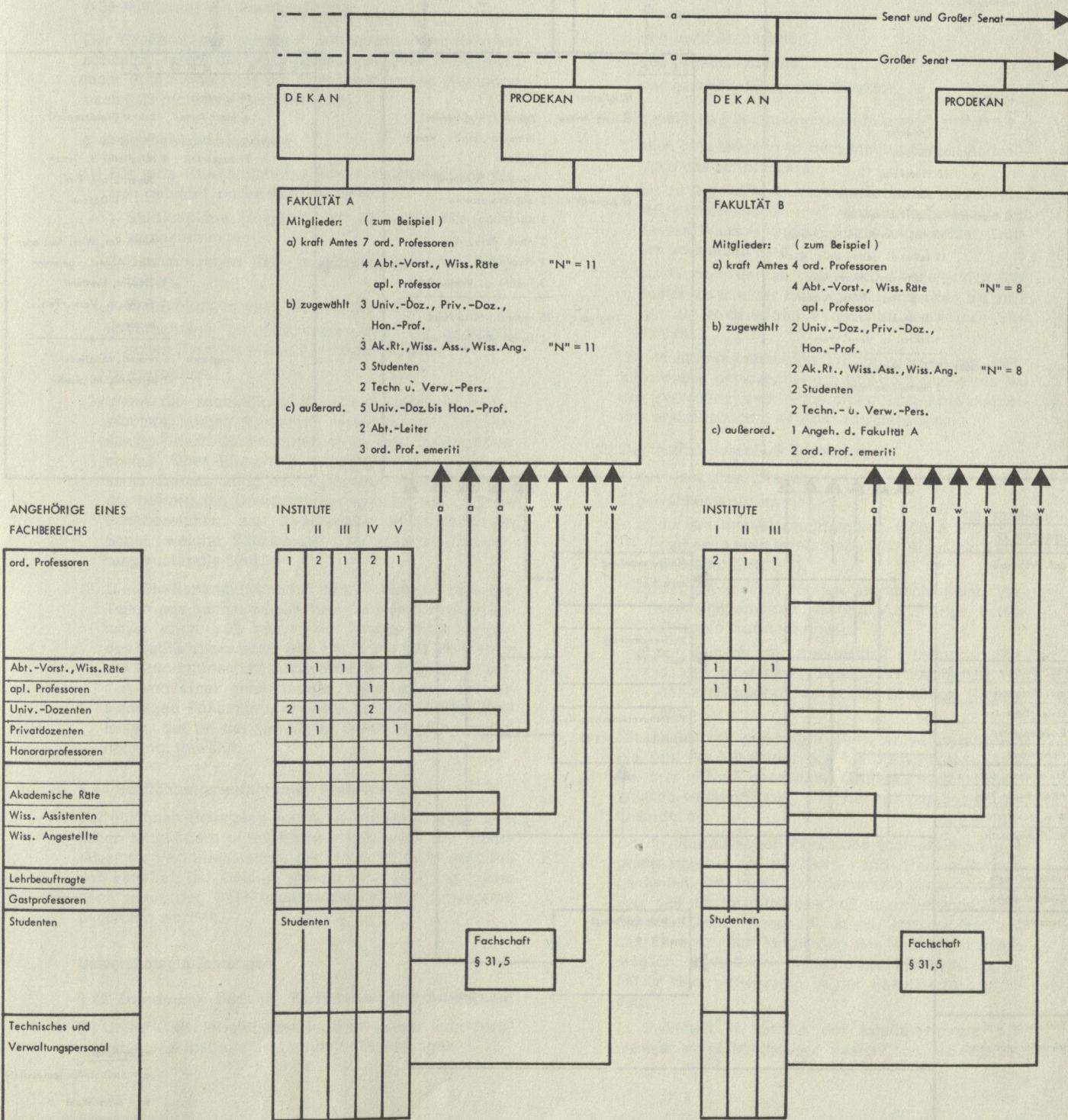
ord.

Aufbau der Fachbereiche Wahl zu den Fakultäten

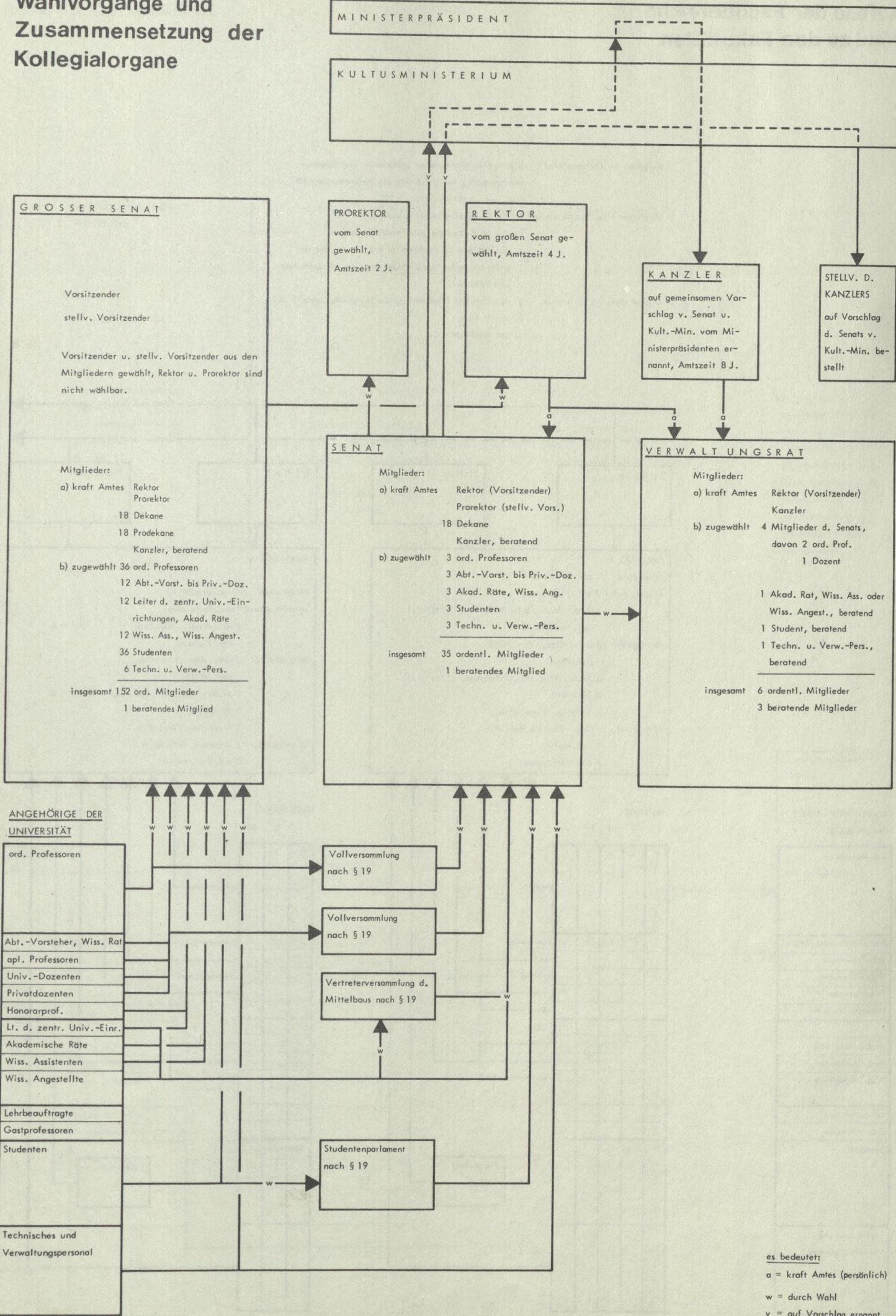
- 1) Aufgaben der Fachbereiche: Die Fachbereiche tragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität die Verantwortung für Forschung und Lehre (vgl. § 29).

2) Mitglieder eines Fachbereiches: a) die Mitglieder seines Lehrkörpers
b) die Studenten der betreffenden Fachschaft
c) die Übrigen am Fachbereich oder an den zu ihm gehörenden Instituten tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

3) Organe eines Fachbereiches: a) die Fakultät (Versammlung der Mitglieder nach § 30)
b) der Dekan
c) der Prodekan



Wahlvorgänge und Zusammensetzung der Kollegialorgane



§ 38 Neue Fachbereiche

Der Große Senat kann einem Antrag des Senats auf Neueinrichtung eines Fachbereichs unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

1. mindestens 3 Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2 a und b bestätigen, daß sie hauptamtlich mitwirken wollen,
2. der Senat hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat im Rahmen der Gesamtplanung der Universität ein Ausbauprogramm (Personal, Sachmittel, Räume) genehmigt,
3. der Senat hat ein Lehrprogramm (neue Studienrichtung oder Beteiligung an bestehenden Studienrichtungen) genehmigt.

§ 39 Auflösung von Fachbereichen

Der Große Senat kann auf Antrag einen Fachbereich auflösen, wenn die Voraussetzungen nach § 38 nicht mehr erfüllt sind oder der Fachbereich seine Aufgaben nach § 29 nicht mehr erfüllen kann.

§ 40 Studienkommissionen

- (1) Für jede Studienrichtung wird eine Studienkommission gebildet, deren Aufgabe es ist,
 1. Studienpläne (Angebot und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen),
 2. Bestimmungen über eventuelle praktische Tätigkeiten,
 3. Empfehlungen über die Lehramethoden,
 4. Vorschläge für Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen zu erarbeiten.
- (2) Wenn die zuständigen Fakultäten innerhalb von 4 Wochen keinen Einspruch einlegen, gilt der Vorschlag der Studienkommission als Fakultätsbeschuß. Über Einsprüche entscheidet eine gemeinsame Versammlung der zuständigen Fakultäten und der betroffenen Universitätslehrer auch aus anderen Fachbereichen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Senat, welche Fachbereiche für eine Studienrichtung zuständig sind.
- (3) Die Studienkommissionen setzen sich zu gleichen Teilen aus sachkundigen Vertretern der Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1, der übrigen Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 und aus Vertretern der Studentenschaft zusammen. Ihre Mitglieder werden von einer gemeinsamen Versammlung der zuständigen Fakultäten, erweitert um alle Universitätslehrer, die an der jeweiligen Studienrichtung beteiligt sind, gewählt.

§ 41 Schlichtungsverfahren im Fachbereich

Zur gütlichen Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern eines Fachbereichs wählt die Fakultät einen Vertrauensmann, der möglichst nicht Mitglied der Fakultät ist. Gelingt diesem eine Einigung nicht, dann kann der Schlichtungsausschuß der Universität angerufen werden.

Universitätseinrichtungen

§ 42 Zuordnung, Bildung, Veränderung und Aufhebung

- (1) Universitätseinrichtungen im Sinne dieser Grundordnung sind Institute und zentrale Einrichtungen.

- (2) Die zentralen Einrichtungen sind dem Senat zugeordnet. Die Institute sind einem bestimmten Fachbereich zugeordnet. Die Zuordnung der Institute kann im Einvernehmen der beteiligten Fachbereiche und bei Zustimmung der betroffenen Institute geändert werden. Dabei ist die Zustimmung des Senats und des Verwaltungsrats erforderlich.
- (3) Die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Instituten kann von diesen über den zuständigen Fachbereich oder von dem zuständigen Fachbereich selbst beim Senat und Verwaltungsrat beantragt werden.

§ 43 Gliederung der Institute

- (1) Die Institute haben folgende Organe:

1. die Institutsversammlung,
2. den Institutausschuß,
3. den Institutsvorstand,
4. den geschäftsführenden Direktor.

- (2) Die Institutsversammlung besteht aus

1. allen hauptamtlich in dem Institut tätigen Angehörigen des Lehrkörpers,
2. bis zu 2 gewählten Vertretern des in dem Institut tätigen technischen und Verwaltungspersonals auf dessen Wunsch, sofern Angehörige beider Gruppen vorhanden sind,
3. auf Wunsch der an dem Institut arbeitenden Studenten oder einer beteiligten Fachschaft bis zu 2 von der zuständigen Fachschaft bestätigten Studenten.

Die Institutsversammlung ist beim Erlaß der Institutsordnung entsprechend § 44 Abs. 1 und 4 und bei der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern entsprechend § 44 Abs. 3 zu beteiligen.

- (3) Der Institutausschuß besteht aus

1. dem Institutsvorstand,
2. gewählten Vertretern:
 - a) der am Institut hauptamtlich tätigen Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 a-c und Abs. 2 Nr. 2-4,
 - b) des am Institut tätigen technischen und Verwaltungspersonals, sofern Angehörige beider Gruppen vorhanden sind,
 - c) auf Wunsch der am Institut arbeitenden Studenten oder einer beteiligten Fachschaft von der zuständigen Fachschaft bestigte Studenten.

Die Anzahl der gewählten Vertreter ist so groß wie die Zahl der Mitglieder des Institutsvorstands. Jede der drei in Nr. 2 genannten Gruppen muß auf ihren Wunsch vertreten sein. Das Nähere regelt die Institutsordnung.

Der Institutausschuß berät den Institutsvorstand in grundsätzlichen Wirtschafts- und Personalangelegenheiten. Die Institutsversammlung kann beschließen, daß der Institutausschuß beschließende Funktion hat. Dieser Beschuß ist nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsvorstands möglich. Stimmt der Institutsvorstand nicht zu, so hat er seine Ablehnung in der Fakultät zu begründen.

In Instituten, in denen der Institutsvorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht, ist die Fakultät,

der das Institut zugeordnet ist, für die grundsätzlichen Wirtschafts- und Personalangelegenheiten zuständig.

(4) Der Institutsvorstand besteht aus

1. den am Institut tätigen ordentlichen Professoren und, soweit vorhanden,
2. den mit der Leitung einer Abteilung des Instituts beauftragten Universitätslehrern und sonstigen Beamten und Angestellten.

Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institutsvorstand bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät.

In der Institutsordnung kann vorgesehen werden, daß der Institutsvorstand einen engeren Vorstand wählen kann. Diesem engeren Vorstand müssen mindestens zur Hälfte Universitätslehrer angehören. Der Institutsvorstand leitet das Institut und ist für die Arbeit des Instituts verantwortlich. In den Instituten, in denen der Institutausschuß beratende Funktionen hat, trifft der Institutsvorstand die Entscheidungen über die grundsätzlichen Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in Anwesenheit des Institutausschusses.

Der Institutsvorstand beruft jährlich eine Vollversammlung aller Institutsangehörigen und der am Institut tätigen Studenten ein. Dabei findet eine Aussprache über den Jahresbericht statt, den der Institutsvorstand zwei Wochen vorher zur Einsicht auslegt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (5) In jedem Institut muß ein Mitglied des Institutsvorstands für die laufende Geschäftsführung verantwortlich sein. Dieser geschäftsführende Direktor wird vom Institutsvorstand gewählt.

§ 44 Institutsordnungen

(1) Für jedes Institut muß vom Verwaltungsrat eine Institutsordnung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) erlassen werden. Dabei ist die Institutsversammlung für die Beschußfassung über die Vorlage der Institutsordnung an den Verwaltungsrat zuständig. Der Vorschlag für die Institutsordnung wird vom Institutsvorstand ausgearbeitet. Für das Verfahren zum Erlaß der Ordnungen gilt § 87.

(2) In der Institutsordnung ist festzulegen, ob das Institut kollegial oder turnusmäßig wechselnd geleitet wird. Bei turnusmäßig wechselnder Leitung wird die verantwortliche Geschäftsführung von den Mitgliedern des Institutsvorstands wechselnd wahrgenommen. Bei kollegialer Leitung ist stets das ganze Gremium für die Geschäftsführung verantwortlich, ein Mitglied wird mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt (§ 43 Abs. 5). Die Institutsordnung regelt das weitere sowie die Zusammensetzung des Institutausschusses nach § 43 Abs. 3 Nr. 2. Sie hat festzulegen, daß das Institut eine Einheit darstellt, an deren Lehr- und Forschungsaufgaben alle Angehörigen mitzuarbeiten haben. Sie muß ferner bestimmen, daß die aus Haushaltssmitteln beschafften Einrichtungen grundsätzlich allen Institutsangehörigen zur Verfügung stehen.

(3) In der Institutsordnung kann die Bildung von Abteilungen vorgesehen werden. Die Fakultät bestätigt auf Vorschlag des Institutsvorstands die Bestellung

und Abberufung von Abteilungsleitern. Eine Stellungnahme der Institutsversammlung ist dem Vorschlag an die Fakultät beizufügen.

- (4) Eine Änderung der Institutsordnung kann bei der Neuberufung eines Universitätslehrers nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 von der zuständigen Fakultät beim Verwaltungsrat beantragt werden. Eine Stellungnahme der Institutsversammlung ist dem Antrag beizufügen.

§ 45 Zentrale Universitätseinrichtungen

- (1) Die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen werden vom Senat bestellt. Für die Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat erläßt für diese Einrichtungen besondere Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Bei der Ausarbeitung der Benutzungsordnungen wirken mehr Vertreter der Benutzer mit als Vertreter der Einrichtungen. Die Vertreter der Benutzer bestimmt der Senat. Im übrigen gilt für das Verfahren § 87.

Verfahrensvorschriften

§ 46 Öffentlichkeit und Geltungsbereich

- (1) Alle Gremien der Selbstverwaltung tagen, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, hochschulöffentlich. Ausnahmen können von dem jeweiligen Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Behandlung von Fragen, bei denen nach § 51 die an den Sitzungen Beteiligten zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.
- (2) Sofern die Grundordnung nichts anderes vorsieht, gelten die Vorschriften der §§ 47–52 für alle Organe und Gremien, in denen Entscheidungen bzw. Wahlen von mehr als einem Mitglied getroffen oder in denen Wahlen bzw. Abstimmungen stattfinden.

§ 47 Beschußfähigkeit

- (1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Eine Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die entsprechenden Vorschriften der Grundordnung oder die der Geschäftsordnungen eingehalten worden sind.

§ 48 Abstimmung

- (1) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim oder namentlich abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Abs. 2 gilt nur für den Großen Senat, den Senat und den Verwaltungsrat.
- (3) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) In allen Gremien müssen die Vertreter einer Gruppe dieser angehören.

§ 49 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Kollegialorgans darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einen durch Annahme an Kindes Statt verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägeren,
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Bei Beschußfassungen über personelle Angelegenheiten soll sich ein Mitglied als befangen betrachten, das für sich selbst eine gleiche Stellung anstrebt.
- (3) Für den Rektor und den Kanzler gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 50 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Kollegialorgane sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschriften der Sitzungen des Großen Senats, des Senats und des beschlußfassenden Organs der Studentenschaft werden jeweils an alle Einrichtungen der Universität, die der Fakultäten an die ihr zugeordneten Einrichtungen sowie an den Rektor und den Kanzler verschickt. Der Verwaltungsrat leitet seine Beschußprotokolle an alle Einrichtungen der Universität. Der Teil der Niederschriften bzw. Beschußprotokolle, bei deren Erörterung die Hochschulöffentlichkeit nach § 46 nicht ausgeschlossen war, werden allen Mitgliedern der Universität durch vierwöchige Ausleihung zugänglich gemacht.

§ 51 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung verpflichtet.
1. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt,
 2. wenn dies durch Beschuß des betreffenden Kollegialorgans besonders festgelegt wurde. Ein solcher Beschuß darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner gefaßt werden. Er ist aufzuheben, sobald er nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (2) Die Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Kollegialorgan oder der Universität fort.

§ 52 Vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Das gleiche gilt für Stellvertreter von gewählten Mitgliedern aller Kollegialorgane.

Dritter Abschnitt

LEHRKÖRPER

Allgemeine Vorschriften

§ 53 Mitglieder

- (1) Den Lehrkörper im engeren Sinne bilden die Universitätslehrer:
1. die ordentlichen Professoren (Lehrstuhlinhaber) und die entpflichteten ordentlichen Professoren,
 2. die Dozenten:
 - a) die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte,
 - b) die außerplanmäßigen Professoren,
 - c) die Universitätsdozenten,
 - d) die Privatdozenten, wenn sie an der Universität in ihrem Fachbereich tätig sind.
 3. die Honorarprofessoren. Soweit ein Honorarprofessor wichtige Lehr- und Forschungsaufgaben wahrt, kann er durch Beschuß der Fakultät in der Selbstverwaltung dieselben Rechte verliehen bekommen wie die eines Dozenten.

- (2) Dem Lehrkörper im weiteren Sinne gehören außerdem an:
1. die Leiter der zentralen Universitätseinrichtungen,
 2. die Akademischen Räte und Oberräte und die ihnen vergleichbaren in Lehre und Forschung tätigen Beamten des höheren Dienstes,
 3. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure (wissenschaftliche Assistenten),
 4. die wissenschaftlichen Angestellten,
 5. die Lehrbeauftragten,
 6. die Gastprofessoren und Gastdozenten.

§ 54 Aufgaben der Universitätslehrer

- (1) Die Universitätslehrer haben ihr Fachgebiet als Foscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in ihrem Fachgebiet und in den Universitätseinrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern.
- (2) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Lehre können sie in angemessenem Umfang von der Studienkommission bzw. dem Fachbereich verpflichtet werden, im Rahmen ihres Fachgebietes und des Studienplans Lehrveranstaltungen durchzuführen. Die Universitätslehrer haben darüber hinaus das Recht, weitere Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- (3) Unbeschadet des Rechts der Freiheit der Forschung entscheidet der Institutsvorstand im Institutsausschuß, welche Forschungsvorhaben durchgeführt werden. Sofern die Arbeit des Instituts in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt wird, hat der Institutsvorstand einzelnen Universitätslehrern des Instituts zu gestatten, auch solche Forschungsvorhaben im Institut durchzuführen zu lassen, die von außen finanziert werden. Auf Antrag eines Universitätslehrers des Instituts entscheidet bei Uneinigkeit die Fakultät endgültig.
- (4) Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebietes Leitungsaufgaben zu übernehmen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1–4 haben das Recht, Prüfungen in den Fächern durchzuführen, in denen sie selbständige Lehrveranstaltungen abhalten. Die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers können von der Fakultät das Recht zu prüfen verliehen bekommen. Beamte Universitätslehrer sind verpflichtet, bei akademischen Prüfungen und bei staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken.

§ 55 Urlaub

- (1) Die Beurlaubung der Mitglieder des Lehrkörpers und des technischen und Verwaltungspersonals regelt sich nach den allgemeinen Urlaubsvorschriften für den öffentlichen Dienst. Bei einer Abwesenheit von länger als einer Woche teilen die Universitätslehrer dies dem Dekan mit und regeln ihre Vertretung.
- (2) Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit, die nicht auf Krankheit beruht, bedarf bei allen Universitätslehrern während der Vorlesungszeit für mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage, an denen Lehrveranstaltungen stattfinden, der Genehmigung des Dekans, für mehr als 10 Tage der Genehmigung des Rektors.

§ 56 Lehrverpflichtung

- (1) Der Dekan sorgt dafür, daß die Universitätslehrer die festgelegten Lehrverpflichtungen einhalten. Er berücksichtigt dabei die Verpflichtungen in der Forschung und der Selbstverwaltung.
- (2) Von jedem Mitglied des Fachbereichs kann hierzu eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.

§ 57 Antrittsvorlesung

Die Universitätslehrer müssen innerhalb eines Jahres nach ihrem Dienstantritt eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 58 Nebentätigkeit

- (1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Dekan wacht darüber, daß keine Beeinträchtigung vorliegt. Von jedem Mitglied der Fakultät kann eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.
- (2) Die Angehörigen des Lehrkörpers, die außerhalb ihrer Dienstpflicht bei der Nebentätigkeit mitgewirkt haben, sollen auf Grund vorheriger Vereinbarungen an den Einkünften angemessen beteiligt werden.

§ 59 Auftragsforschung

- (1) Durch die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, dürfen Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt oder einseitig auf außeruniversitäre Interessen ausgerichtet werden.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Auskünfte über die Art und den Umfang von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, verlangen. Er kann, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Lehre und Forschung besteht, auch auf Antrag des zuständigen Fachbereichs, verlangen, daß ein solcher Auftrag abgelehnt oder beendet wird.

(3) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse der Auftragsforschung darf grundsätzlich nicht behindert werden.

§ 60 Versammlungen der Angehörigen des Lehrkörpers

- (1) Die Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1–4 bilden je eine Versammlung, die als Wahlgremien für die Selbstverwaltung gemäß dieser Grundordnung tätig werden können.
- (2) Die Versammlung wird, solange nichts anderes festgelegt ist, vom dienstältesten Angehörigen der Gruppe einberufen.
- (3) Die Versammlung gibt sich eine Satzung, die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Senats bedarf. Die Satzung muß insbesondere Bestimmungen über das Wahlverfahren für die Kollegialorgane enthalten. In der Satzung ist vorzusehen, daß eine Vertreterversammlung gebildet wird, die sich aus einem Vertreter je Fachbereich und der zentralen Universitätseinrichtungen zusammensetzt. Die Vertreter der einzelnen Fachbereiche werden in Versammlungen der einzelnen Fachbereiche bzw. der zentralen Universitätseinrichtungen gewählt. Das Nähere regelt die Satzung.

Die ordentlichen Professoren

§ 61 Neubesetzung von Lehrstühlen

- (1) Wird ein Lehrstuhl frei, so hat die Fakultät, zu der er gehört, zu beschließen, für welches Fachgebiet er wiederbesetzt werden soll. Wenn er für ein anderes Fachgebiet als bisher verwendet werden soll, bedarf diese Umwandlung der Zustimmung des Senats.
- (2) Soll ein Lehrstuhl in einen anderen Fachbereich verlegt werden, müssen die abgebende und die aufnehmende Fakultät sowie der Senat zustimmen.

§ 62 Berufung

Die ordentlichen Professoren werden auf Grund eines begründeten Vorschlags der Universität, der drei Namen in einer bestimmten Reihenfolge enthalten soll, durch das Kultusministerium berufen.

§ 63 Berufungsverfahren

- (1) Die für die Besetzung eines Lehrstuhls zuständige Fakultät teilt die beabsichtigte Eröffnung eines Berufungsverfahrens allen anderen Fakultäten und dem Senat der Universität mit.
- (2) Die zuständige Fakultät schließt sich mit einer anderen Fakultät, die dem Fachgebiet des zu besetzenden Lehrstuhls am nächsten verwandt ist, zur Durchführung des Berufungsverfahrens zusammen. Sind weniger als 12 ordentliche Professoren beteiligt, so muß eine weitere Fakultät hinzugezogen werden. Jedes Mitglied einer nichtbeteiligten Fakultät kann sein Interesse an dem Verfahren anmelden und an den betreffenden Sitzungen der beiden Fakultäten mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die beiden zusammengeschlossenen Fakultäten, erweitert um die Einzelmitglieder, bestimmen eine Berufungskommission, die einen Berufungsvorschlag ausarbeiten muß. Der Kommission gehört auch je ein Vertreter des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2–4 und der Studentenschaft an.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Berufungsverfahrens entscheidet auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der beteiligten Fakultäten der Senat über das weitere Vorgehen.
- (5) Der Senat erläßt eine Geschäftsordnung über das Verfahren. Dabei muß geregelt werden, daß
 - 1. ein Angehöriger der Universität Stuttgart in der Regel nur berufen werden kann, wenn der Betreffende bereits auf der Berufungsliste einer anderen Universität gestanden hat;
 - 2. Der Lehrstuhlinhaber, dessen Lehrstuhl neu zu besetzen ist, bei dem Verfahren zur Auswahl seines Nachfolgers höchstens zweimal von der Berufungskommission zur Beratung zugezogen werden kann;
 - 3. bei der Behandlung der Berufungsliste im Senat der Vorsitzende der Berufungskommission mit beratender Stimme zuzuziehen ist.

§ 64 Ausschreibung

- (1) Jeder Lehrstuhl ist grundsätzlich auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Soll keine Ausschreibung erfolgen, müssen die beteiligten Fakultäten diesem Vorgehen zustimmen.
- (2) Die Berufungskommission kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

§ 65 Berufungsvorschlag

- (1) Im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichung der Altersgrenze haben die zuständigen Fakultäten zwei Jahre vor dem Wirksamwerden der Entpflichtung eine Berufungskommission zu bestimmen. Diese hat den betroffenen Fakultäten mindestens 8 Monate vor der Entpflichtung einen Vorschlag vorzulegen.
- (2) Auf Einspruch von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder einer der beteiligten Gruppen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 2–4 sowie $\frac{2}{3}$ der beteiligten Studenten wird der Berufungsvorschlag in einer neuen Fakultätssitzung behandelt und endgültig beschlossen.
- (3) Stimmt der Senat einem Vorschlag auf Besetzung eines Lehrstuhls nicht zu, so leitet er ihn mit seiner Stellungnahme der zuständigen Fakultät zur erneuten Beratung zu. Die Fakultät muß innerhalb eines Monats nach Rückgabe erneut einen Vorschlag vorlegen. Danach entscheidet der Senat.

§ 66 Akademische Rechte der Entpflichteten

- (1) Entpflichtete ordentliche Professoren können Lehrveranstaltungen nach Anzeige an die Fakultät abhalten und in Promotions- und Habilitationsverfahren mitwirken.
- (2) Entpflichtete ordentliche Professoren können die Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets weiterhin in einem von der Fakultät festzulegenden Umfang mit in Anspruch nehmen.
- (3) Entpflichtete ordentliche Professoren sind außerordentliche Mitglieder der Fakultät. Solange sie mit der Vertretung ihres Lehrstuhls beauftragt sind, wirken sie in der Fakultät mit vollem Stimmrecht mit.

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und Wissenschaftlichen Räte

§ 67 Privatdozenten

- (1) Die Fakultät verleiht den Personen, die sich in ihrem Bereich habilitiert oder umhabilitiert haben, auf Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbundene Lehrbefugnis. Die Tätigkeit eines Privatdozenten in seinem Fachbereich an der Universität kann die Fakultät nur dann versagen, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde.
- (2) Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von in der Regel mindestens 2 Semesterwochenstunden durchzuführen.
- (3) Die Lehrverpflichtung erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Auf seinen Antrag kann der Privatdozent mit Ablauf des 62. Lebensjahres von der Fakultät von seiner Lehrverpflichtung befreit werden. Er wirkt danach in der Selbstverwaltung nicht mehr mit Stimmrecht mit.

§ 68 Außerplanmäßige Professoren, Universitätsdozenten, Abteilungsvorsteher und Wissenschaftliche Räte

Die außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten, die Abteilungsvorsteher und die Wissenschaftlichen Räte werden auf Antrag der zuständigen Fakultät vom Senat zur Ernennung vorgeschlagen. Die zuständige Fakultät hat bei Anträgen auf Ernennung von außerplanmäßigen Professoren, Abteilungsvorstehern und Wissenschaftlichen Räten gutachtlche Äußerungen von zwei Lehrstuhlinhabern anderer Universitäten über die Lehrstuhlreife mit vorzulegen.

Die Honorarprofessoren, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren und Gastdozenten

§ 69 Honorarprofessoren

Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer auf einem bestimmten Wissenschaftsgebiet den Anforderungen entspricht, die an Lehrstuhlinhaber gestellt werden. Auf Antrag der zuständigen Fakultät beschließt der Senat den Ernennungsvorschlag.

§ 70 Lehrbeauftragte

Der Rektor erteilt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf Antrag einer Fakultät an Personen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet in Vorlesungen und Übungen angemessen zu vertreten in der Lage sind, befristete Lehraufträge.

§ 71 Gastprofessoren und Gastdozenten

Der Rektor verpflichtet im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf Antrag einer Fakultät jeweils für einen im voraus begrenzten Zeitraum Personen als Gastprofessoren oder Gastdozenten.

Die Angehörigen des Lehrkörpers im weiteren Sinne

§ 72 Akademische Räte

- (1) Zur selbständigen Durchführung von wissenschaftlichen Aufgaben in Lehre und Forschung und deren

- Organisation können Akademische Räte ernannt werden. Der Senat stellt auf Vorschlag der zuständigen Fakultät den Ernennungsantrag.
- (2) Es können ihnen von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet der Institutvorstand. Der Institutvorstand überträgt ihnen Dienstaufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.
 - (3) Strebt ein Akademischer Rat die Promotion oder die Habilitation an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Durchführung gegeben werden.

§ 73 Wissenschaftliche Angestellte

- (1) Die wissenschaftlichen Angestellten sind Mitarbeiter in den Universitätseinrichtungen, denen sie zugeteilt sind. Sie unterstützen die ihnen vorgesetzten Universitätslehrer in der Forschung. Sie können von den ihnen vorgesetzten Universitätslehrern angewiesen werden, mit deren Anleitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Es können ihnen im Einvernehmen mit dem Institutvorstand von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In der Forschung sind sie an die Weisungen des Institutvorstands gebunden.
- (2) Der wissenschaftliche Angestellte ist zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Strebt er die Promotion oder die Habilitation an, so soll ihm dafür in angemessenem Umfang Gelegenheit und Zeit zur Durchführung gegeben werden.

§ 74 Oberassistenten und Oberingenieure

Oberassistenten und Oberingenieure sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Es können ihnen von ihrer Fakultät Lehrveranstaltungen übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer. In welchem Umfang sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durchführen können, entscheidet der Institutvorstand im Institusausschuß. In diesen Fällen gilt § 54 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

Vom Institutvorstand werden ihnen bestimmte Dienstaufgaben übertragen. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden.

§ 75 Wissenschaftliche Assistenten

- (1) Die Wissenschaftlichen Assistenten sind Mitarbeiter in den Fachbereichen. Sie sind zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit und Fortbildung verpflichtet. Dazu ist ihnen in angemessenem Umfang Zeit und Gelegenheit zu geben (Assistentenordnung). Sie unterstützen Universitätslehrer, soweit sie solchen vom Institutvorstand oder der Fakultät zugeordnet sind, in den Aufgaben, die sich aus deren Stellung als Universitätslehrer ergeben. Sie können von dem Universitätslehrer, dem sie zugeordnet sind, angewiesen werden, mit dessen Anleitung Lehrveranstaltungen durchzuführen. Es können ihnen von der Fakultät Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplans übertragen werden. Insoweit haben sie dieselben Rechte wie die Universitätslehrer.
- (2) In welchem Umfang und an welchen Aufgaben sie selbständig Forschungsvorhaben in Instituten durch-

führen können, entscheidet der Institutvorstand. Der Institutvorstand kann ihnen Dienstaufgaben in Lehre und Forschung sowie deren Organisation übertragen. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden. Wissenschaftlichen Assistenten, die dem Fachbereich zugeordnet sind, können von diesem Dienstaufgaben in Lehre und Forschung sowie deren Organisation übertragen werden. Insoweit sind sie an Weisungen gebunden. Der Senat, die Fakultät und die Institute haben die Fortbildung der Wissenschaftlichen Assistenten zu fördern.

- (3) Die Wissenschaftlichen Assistenten werden auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder des zuständigen Instituts vom Rektor ernannt. Der zuständigen Fakultät werden Anträge der einzelnen Institute zur Kenntnisnahme zugeleitet. Sie sind in der Fakultät offenzulegen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichs werden einzelne Anträge in der Fakultät beraten (§ 76 Abs. 4).

§ 76 Zuordnung und Zuständigkeit

- (1) Die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie diejenigen Angestellten, welche nur vorübergehend in Ermangelung einer Stelle nach Nr. 2 und 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, sind Mitarbeiter in den Fachbereichen.
- (2) Die Planstellen für die in Abs. 1 Genannten werden vom Verwaltungsrat entweder den Fachbereichen oder den Instituten zugewiesen. Dasselbe gilt bei Änderungen in der Zuweisung.
- (3) Für die Stellen, die den Instituten zugewiesen sind, haben diese das Vorschlagsrecht bei der Anstellung und Entlassung. Der Institutvorstand setzt im Einvernehmen mit dem Betroffenen die Dienstaufgaben schriftlich fest.
- (4) Die Fakultät entscheidet auf mittelbaren oder unmittelbaren Antrag, insbesondere bei Kontroversen hinsichtlich Einstellung, Vereinbarungen mit Universitätseinrichtungen oder Universitätslehrern und Entlassung.
Das Rektoramt ist zuständig für den Abschluß des Dienstvertrages, die arbeitsrechtliche Vertretung der Universität und die Führung der Personalakten.

Vierter Abschnitt

DIE STUDENTEN

§ 77 Die Studentenschaft

Der Student wird durch die Immatrikulation an der Universität Stuttgart Mitglied der Universität und der Studentenschaft. Alle immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft hat als Gliedkörperschaft der Universität Rechtsfähigkeit. Sie gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Großen Senats bedarf (Rechtsaufsicht). Der Haushaltsplan der Studentenschaft bedarf der Genehmigung des Rektors (Rechtsaufsicht).

Fünfter Abschnitt

AKADEMISCHE PRÜFUNGEN

§ 78 Prüfungsordnungen

Ordnungen über die akademischen Zwischen- und Abschlußprüfungen erläßt auf Vorschlag der Studienkom-

mission beziehungsweise der zuständigen Fachbereiche (§ 40) der Rektor. Sie bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.

Sechster Abschnitt

ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN

§ 79 Studentenwerk

Wird das Studentenwerk in der Rechtsform eines Eigenbetriebs der Universität geführt, so kann der Ausschuß des Studentenwerks mit zwei Dritteln Mehrheit zwei Personen als Mitglieder zuwählen, die weder dem Lehrkörper noch der Studentenschaft angehören.

§ 80 Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek und die angeschlossenen Fachbereichsbibliotheken bilden ein einheitliches System mit dem Ziel einer zweckmäßigen Literaturversorgung der Universität.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Universität. Fachbereichsbibliotheken können von den Universitätseinrichtungen errichtet werden, wenn diese es als sinnvoll erachten und wenn die personelle Situation es erlaubt. In diese Fachbereichsbibliotheken können die Universitätseinrichtungen ihre gesamten Bestände oder Teile ihrer Bestände einbringen.
- (3) Die dem einheitlichen System angeschlossenen Fachbereichsbibliotheken werden von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek verwaltet. Über die Verwendung des Etats der Fachbereichsbibliothek entscheidet der Fachbereich. Wichtige, den Standort der Bücher sowie die Benutzung der Fachbereichsbibliotheken betreffende Entscheidungen können nur mit Zustimmung des Fachbereichs geregelt werden.
- (4) Die Verwalter der Fachbereichsbibliotheken sind berechtigt, an den Fakultätssitzungen, in denen Bibliotheksangelegenheiten beraten werden, mit beschließender Stimme teilzunehmen.
- (5) Für die Verwaltungs- und Benutzungsordnung gilt § 88.
- (6) Die wissenschaftlichen Bibliothekare bilden ein kollegiales Leitungsgremium, dem der Bibliotheksdirektor als Vorsitzender angehört. Der Senat kann bis zu 3 weitere Mitglieder zuwählen.
- (7) Der Bibliotheksdirektor vertritt die Universitätsbibliothek nach außen. Ihm kann auf seinen Antrag Gelegenheit zum Vortrag in den Gremien der Universität, soweit Bibliotheksangelegenheiten beraten werden, gegeben werden. Der Bibliotheksdirektor kann von seinem Stellvertreter oder von einem Abteilungsleiter vertreten werden.

Siebter Abschnitt

INKRAFTTREten UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 81 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft.
- (2) Um die Hochschulreform ständig zu fördern und neue Formen zu erproben, kann der Große Senat im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Beschlüsse von Gremien der Universität, in Ausnahmefällen befristet auf 1 Jahr, genehmigen. Nach einem

Jahr ist zu entscheiden, ob die Grundordnung entsprechend geändert wird oder nach der Grundordnung verfahren wird.

§ 82 Weitergelten der bisherigen Verfassung der Universität Stuttgart

Bestimmungen dieser Grundordnung, die das Vorhandensein der neu zu bildenden Organe beziehungsweise Einrichtungen voraussetzen, sind erst nach Bildung dieser Organe beziehungsweise Einrichtungen anzuwenden. Bis dahin gelten die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Verfassung weiter.

§ 83 Wahlen für den neuen Großen Senat und den neuen Senat

Der amtierende Rektor führt unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung die Wahlen für die Gruppenvertreter des Großen Senats und des Senats durch. Er beruft die erste Sitzung des Großen Senats ein, in der ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen sind.

§ 84 Kommissionen

Die bestehenden Kommissionen des Großen Senats, des Kleinen Senats, der Fakultäten und der Abteilungen sind innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Grundordnung zu bestätigen oder neu zu bilden. Geschieht dies nicht, gelten sie als aufgelöst.

§ 85 Überleitung auf den neuen Rektor

- (1) Der Rektor bleibt im Amt, bis ein neu gewählter Rektor sein Amt antritt. Den Zeitpunkt dafür bestimmt der Große Senat. Die Wahl des neuen Rektors ist unverzüglich einzuleiten. Der Rektor leitet bis zur Ernennung des Kanzlers die Personal- und Wirtschaftsverwaltung mit Unterstützung des Verwaltungsdirektors weiter.
- (2) Der Prorektor bleibt im Amt, bis ein neuer Prorektor nach dieser Grundordnung gewählt ist und sein Amt übernimmt. Den Zeitpunkt dafür bestimmt der Senat.

§ 86 Überleitung auf die neuen Fachbereiche

- (1) Die bisherigen Abteilungsleiter müssen unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung die Wahlen für die Gruppenvertreter durchführen und danach die erste Sitzung der neuen Fakultäten einberufen. In dieser Sitzung sind die neuen Dekane und Prodekanen zu wählen, die ihr Amt sofort antreten. Bis zum Amtsantritt der neuen Dekane bleiben die Abteilungsleiter im Amt. Den Zeitpunkt des Amtsantritts bestimmt die Fakultät. Dasselbe gilt für ihre Stellvertreter.
- (2) Bis zum Zusammentritt der neuen Fakultäten bleiben die bisherigen Zuständigkeiten der Fakultäten und Abteilungen bestehen.
- (3) Die Zuordnung der Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und der Universitätseinrichtungen zu den neuen Fachbereichen beim Inkrafttreten ist in einer Anlage zu dieser Grundordnung festgestellt.

§ 87 Erlaß der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen

- (1) Jede Universitätseinrichtung muß innerhalb von 6 Monaten nach Erlaß der Grundordnung dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für eine Ordnung vorlegen.

Die danach erforderlichen Maßnahmen sind von der derzeitigen Leitung der Universitätseinrichtung zu veranlassen. Der Verwaltungsrat muß die Ordnungen spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten der Grundordnung erlassen. Für die Universitätseinrichtungen, die keinen Vorschlag vorlegen, erläßt der Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Anhörung der Angehörigen des Lehrkörpers, der Vertreter der zuständigen Fachschaft sowie von Vertretern der an den Einrichtungen tätigen Bediensteten.

(2) Die Universitätsbibliothek muß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Grundordnung dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für eine Ordnung, in der die Verwaltung des Bibliothekssystems und die Benutzung der Universitätsbibliothek geregelt sind, vorlegen. Die Vorlage der Verwaltungsordnung an den Verwaltungsrat wird von der Bibliotheksversammlung beschlossen. Sie wird vom Bibliotheksdirektor

einberufen. Zu dieser Versammlung gehören alle Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes der Universitätsbibliothek und 4 gewählte Vertreter der an der Universitätsbibliothek tätigen übrigen Bediensteten, davon mindestens 2 Vertreter des gehobenen Dienstes. Für die Benutzungsordnung wird diese Bibliotheksversammlung um je 1 Vertreter der Fachbereiche und 4 Studenten erweitert. Die Vertreter der Fachbereiche werden von diesen, die Studenten von dem beschlußfassenden Organ der Studentenschaft benannt. Der Verwaltungsrat muß diese Ordnungen spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten der Grundordnung beschließen. Die Benutzungsordnungen der Fachbereichsbibliotheken müssen innerhalb von 6 Monaten nach deren Errichtung vom Fachbereich dem Verwaltungsrat vorgelegt und von diesem innerhalb eines Jahres erlassen werden.

ANLAGE

Zuordnung der Universitätseinrichtungen nach § 42

1. Fachbereich Baukonstruktion

Institut für Baustofflehre, Technischen Ausbau und Entwerfen
Institut für Tragkonstruktionen und konstruktives Entwerfen
Institut für Zeichnen und Modellieren
Institut für Baukonstruktion

2. Fachbereich Bauplanung

Institut für Baugeschichte und Bauaufnahme
Institut für Gebäudekunde
Institut für Grundlagen der modernen Architektur
Institut für Innenraumgestaltung und Entwerfen
Institut für Schulbau

3. Fachbereich Chemie

Institut für Anorganische Chemie
Institut für Organische Chemie, Biochemie und Isotopenforschung
Institut für Physikalische Chemie
Institut für Theoretische Chemie
Institut für Metallkunde
Institut für Textilchemie
1. Institut für Technische Chemie
2. Institut für Technische Chemie
Institut für Lebensmittelchemie

4. Fachbereich Elektrische Energietechnik

Institut für Elektrische Maschinen und Antriebe
Institut für Energieübertragung und Hochspannungstechnik
Institut für Elektrische Anlagen
Institut für Plasmaforschung
Institut für Physikalische Elektronik
Institut für Allgemeine Elektrotechnik u. Meßtechnik

5. Fachbereich Elektrische Nachrichtentechnik

Institut für Elektrische Nachrichtentechnik
Institut für Nachrichtenübertragung
Institut für Nachrichtenvermittlung und Datenverarbeitung
Institut für Hochfrequenztechnik
Institut für Halbleitertechnik
Institut für Theorie der Elektrotechnik

6. Fachbereich Energietechnik

Institut für Kernenergetik
Institut für Wasserkraftmaschinen und Pumpen
Institut für Verbrennungsmotoren und Arbeitsmaschinen
Institut für Verfahrenstechnik u. Dampfkesselwesen
Institut für Thermische Strömungsmaschinen und Maschinenlaboratorium
Institut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren
Institut für Wärmetechnik
Staatliche Materialprüfungsanstalt für Maschinenwesen

7. Fachbereich Fertigungstechnik

Institut für Industrielle Fertigung und Fabrikbetrieb
Institut für Fördertechnik, Getriebetechnik und Bau-maschinen

Institut für Umformtechnik

Institut für Steuerungstechnik der Werkzeugmaschinen und Fertigungseinrichtungen
Institut für Werkzeugmaschinen
Institut für Technische Optik
Institut für Konstruktion und Fertigung in der Feinwerktechnik
Institut für Uhrentechnik und Feinmechanik
Institut A für Maschinenelemente
Institut B für Maschinenelemente
Institut für Mechanik B

8. Fachbereich Geodäsie

Geodätisches Institut
Institut für Photogrammetrie
Institut für Anwendungen der Geodäsie im Bauwesen
Institut für Flugnavigation

9. Fachbereich Geo- und Biowissenschaften

Institut für Mineralogie und Kristallchemie
Biologisches Institut
Geographisches Institut
Institut für Geophysik
Geologisch-Paläontologisches Institut

10. Fachbereich Geschichts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Institut für Kunstgeschichte
Historisches Institut
Institut für Sozialforschung
Betriebswirtschaftliches Institut
Institut für Politikwissenschaft

11. Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau

Institut für Mechanik
Institut für Grundlagen des Entwerfens und Konstruierens
Institut für Baustoffkunde und Materialprüfungen des Bauwesens
Institut für Grundbau und Bodenmechanik
Institut für Baustatik
Institut für Massivbau
Institut für Stahlbau und Holzbau
Institut für Baubetriebslehre
Institut für Modellstatik
Institut für Leichte Flächentragwerke
Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, Otto-Graf-Institut

12. Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik

Institut für Aerodynamik und Gasdynamik
Institut für Luftfahrtantriebe
Institut für Statik und Dynamik der Luft- und Raumfahrtkonstruktionen
Institut für Flugzeugbau
Institut für Thermodynamik der Luft- und Raumfahrt
Institut für Raumfahrtantriebe

13. Fachbereich Mathematik

Mathematisches Institut A
Mathematisches Institut B
Institut für Informatik

14. Fachbereich Orts-, Regional- und Landesplanung

Institut für Hochschulbau
Institut für Ländliche Siedlungsplanung
Institut für Landschaftsplanung

15. Fachbereich Philosophie und Sprachwissenschaften

Institut für Literaturwissenschaft
Institut für Linguistik
Institut für Philosophie und Wissenschaftstheorie
Institut für Philosophie und Pädagogik

16. Fachbereich Physik

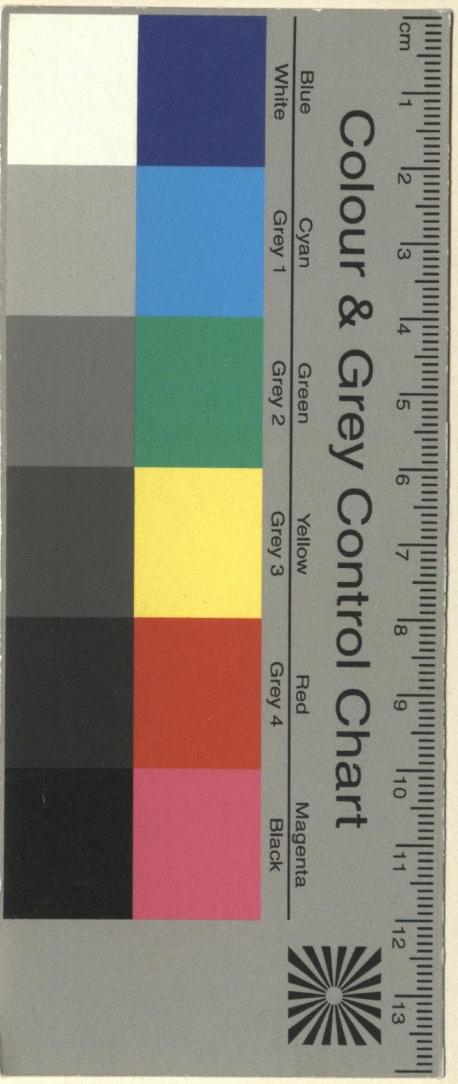
Institut für Strahlenphysik
Institut für Theoretische und Angewandte Physik
Institut für Theoretische Physik

17. Fachbereich Verfahrenstechnik

Institut A für Mechanik
Institut für Mechanische Verfahrenstechnik
Institut für Chemische Verfahrenstechnik
Institut für Systemdynamik und Regelungstechnik
Institut für Technische Thermodynamik
Institut für Kunststofftechnologie
Institut für Kunststoffprüfung und Kunststoffkunde

18. Fachbereich Wasser- und Verkehrswesen

Institut für Wasserbau
Institut für Siedlungswasserbau und Wassergüte-
wirtschaft
Institut für Raumordnung und Landesplanung
Institut für Eisenbahn- und Verkehrswesen
Institut für Straßen- und Verkehrswesen



**Universität Stuttgart Rektoramt
7000 Stuttgart 1 Huberstraße 16**